

11. Ausübung der Heilkunde durch Ankündigungen.

Das durch die gegenwärtige Reichsgesetzgebung festgelegte Prinzip der Freigabe der Ausübung der Heilkunde hat nur in zwei Punkten eine Durchbrechung erfahren. Durch § 56a der Gewerbeordnung ist die „Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist“, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, und ferner ist den Apothekern aller Bundesstaaten durch ihre bezüglichen Apothekerordnungen die Enthaltung von jeder ärztlichen Tätigkeit zur besonderen Berufspflicht gemacht. Die erstere dieser beiden Ausnahmebestimmungen ist, wie sich ohne weiteres ergibt, auf bloße Ankündigungen und dergl., von vornherein nicht anwendbar, wohl aber ist wiederholt seitens der Behörden der Versuch gemacht worden, in der öffentlichen Empfehlung oder Anpreisung irgend eines Heilmittels gegen bestimmte Leiden durch Apotheker eine diesen verbotene Ausübung der Heilkunde zu erblicken.

Dieser Anschauung ist besonders in einigen Einzelverfügungen der Regierungen deutlich Ausdruck verliehen. So findet sich in einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Posen vom 28. Februar 1891 folgender Passus:

„Die Wahrnehmung, daß vielfach in den öffentlichen Blättern Reklame mit Geheimmitteln und angeblichen Arzneimitteln getrieben wird, wobei die Apothekenbesitzer insofern beteiligt sind, daß am Schlusse solcher Reklameartikel mitgeteilt wird, in welchen Apotheken die betreffenden Mittel vorrätig gehalten werden, veranlaßt mich, den Herren Apothekenbesitzern den § 14 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und das Ministerialreskript vom 23. September 1871 in Erinnerung zu bringen, wonach den Apothekern jedes Übergreifen in das Gebiet ärztlicher Tätigkeit streng untersagt ist. Als ein solches muß es aber bezeichnet werden, wenn solche reklamehaften Anzeigen sich nicht darauf beschränken, einfach das Vorrätighalten dieses oder jenes Mittels bekannt zu geben, sondern, wenn diese Mittel gegen bestimmte Krankheiten und Krankheitserscheinungen angepriesen werden.“

Ganz ebenso wurde in Verfügungen der Regierungspräsidenten in Merseburg vom 2. März 1897 und Köln vom 8. Dezember 1897 die Anempfehlung und Abgabe von Heilmitteln im Handverkauf gegen bestimmte Krankheiten als Ausübung der Heilkunde bezeichnet.

Auch einige ältere Regierungspräsidialverfügungen (Danzig 23. März 1873, Wiesbaden 13. Februar 1873) haben schon diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht.

Die Versuche auf Grund derartiger Konstruktionen gegen Apotheker strafrechtlich einzuschreiten, sind jedoch völlig miß-

lungen. Das K.G. hat bereits zweimal festgestellt, daß weder in der Ankündigung noch in der Abgabe eines Heilmittels an sich eine Ausübung der Heilkunde gefunden werden könne. Auf eine Ankündigung bezieht sich folgendes Urteil:

K.G. 7. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 99).

In der bloßen Reklame für ein Mittel gegenüber dem Publikum kann nicht die Ausübung der Heilkunde erblickt werden. Die Ausübung der Heilkunde beginnt erst, wenn sich ein Patient an eine Person wendet, um Heilung zu suchen, und jene Person Heilung verspricht.

Gleiches hatte das K.G. unter dem 29. Mai 1902 (K.G.A. IV, S. 307) schon hinsichtlich der Abgabe eines vom Apotheker selbst erfundenen und gegen ein bestimmtes Leiden empfohlenen Mittels festgestellt. In beiden Fällen hatten übrigens auch die Landgerichte als zweite Instanzen in demselben Sinne entschieden. Unter dem 17. März 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 24) fällt auch das L.G. I. Berlin ein freisprechendes Urteil in einer gleichen Sache.

Damit dürfte die Unmöglichkeit, auf Grund des Verbots der Ausübung ärztlicher Tätigkeit gegen Ankündigungen der Apotheker erfolgreich einzuschreiten, erwiesen sein.

Anders liegt die Sache natürlich in Württemberg, Braunschweig (s. Nachtrag) und Bremen, wo den Apothekern ausdrücklich jede Ankündigung eines Heilmittels bzw. jede Empfehlung eines Geheimmittels oder einer Spezialität verboten ist.

12. Verkehr mit Geheimmitteln.

Da die Geheimmittel fast ausnahmslos nur eine Unterart der Arzneimittel darstellen, sind sie in ihrem Verkehr, d. h. hinsichtlich des Feilhaltens und Verkaufens, einer doppelten gesetzlichen Regelung unterworfen. Es finden auf sie sowohl die allgemeinen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln wie auch die Spezialbestimmungen über Geheimmittel Anwendung. Erstere sind enthalten in den Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken. Die z. Z. geltenden diesbezüglichen Vorschriften sind im Anhang abgedruckt und können als Anordnungen allgemeiner Art eine weitere Behandlung an dieser Stelle nicht erfahren. Die vorliegend in Betracht kommenden speziellen Geheimmittel-Bestimmungen sind in erster Linie geschaffen durch den Entwurf des Bundesrats